

**Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern**

Per E-Mail an:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2017

PKS Vernehmlassungsantwort zur KVG-Teilrevision Zulassung von Leistungserbringern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Privatkliniken Schweiz (PKS) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, in rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Als Vertreterin der 130 Schweizerischen Privatkliniken akzeptieren wir die erste Interventionsebene und lehnen die zweite und dritte Interventionsebene ab.

Erste Interventionsebene: Berufsqualifikation MedBG und GesBG

Die erste Interventionsebene braucht PKS nicht mehr zu kommentieren, da diese mit der Revision des Medizinalberufegesetzes und der -verordnung sowie mit der Einführung des Gesundheitsberufegesetzes bereits abgeschlossen ist.

Eine weitere Verschärfung der beiden Gesetze und der dazu gehörigen Verordnungen würde PKS aber ablehnen.

Zweite Interventionsebene: Nein zur zusätzlichen Zulassung durch Krankenversicherungen

PKS lehnt die zweite Interventionsebene (Art. 35 – 38 und 59 KVG Entwurf) ab. Dies wäre de facto eine dritte Zulassungshürde für Leistungserbringer, nach dem Bund (MedBG, GesBG) und den Kantonen (Art. 55a KVG) auch noch durch die Krankenversicherer. Die vorgesehenen Massnahmen und Strukturen bringen Bürokratie und Mehrkosten ohne jeglichen Nutzen.

Dritte Interventionsebene: Nein zur kantonalen Zulassungsbeschränkung gemäss Art. 55a KVG Entwurf

PKS erachtet die dritte Interventionsebene (Art. 55a), also die Verankerung der kantonalen Zulassungsbeschränkung (dass ein Kanton die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen in einem oder mehreren ambulanten medizinischen Fachgebieten auf eine Höchstzahl beschränken kann) und damit des Status quo, als unnötig und lehnt sie ab.

PKS bezweifelt, dass die bisherigen kantonalen Interventionen die gewünschten Effekte hatten. Der Umstand, dass eine Mehrheit der Kantone bisher eine Zulassungsbeschränkung ange-

wandt hat, sagt selbst noch nichts aus über den Nutzen. Für PKS genügen die Berufsgesetze in Verbindung mit den Qualitätsanforderungen des KVG und anderen Gesetzen für die Zulassung zur sozialen Krankenversicherung.

PKS verweist für die Umsetzung von Art. 55a auf untenstehende Argumente zu den besonderen Herausforderungen der Spitäler und Kliniken.

Die ambulanten Leistungen werden vor dem Gesichtspunkt „ambulant vor stationär“ steigen und es stehen viele Abgänge in den Ruhestand (Babyboomer) bevor. Vor dem Hintergrund dieses Strukturwandels und aufgrund der Tatsache, dass die Kliniken in den Ambulatorien die Ärzte ausbilden, akzeptiert PKS den Kompromiss nicht.

Die Spitäler und Kliniken leisten stationäre und ambulante Behandlungen und sind der wichtigste Träger der Aus- und Weiterbildung im Schweizer Gesundheitswesen. Die Übergänge zwischen stationärer und ambulanter Behandlung sind fließend. Infrastruktur, Geräte, Vorhalteleistungen, Personal usw. werden integral genutzt. Auch für die Patienten ist es wichtig, dass deren Behandlung ausschliesslich nach medizinischen Kriterien erfolgt, nicht danach, ob z.B. ein Leistungserbringer für die stationäre Leistung eine Zulassung hat, für dieselbe Leistung im ambulanten Setting aber nicht. D.h. die Spitäler und Kliniken arbeiten als Ganzes, im Sinne der integrierten Versorgung, Interdisziplinarität und Interprofessionalität. Es wäre unsinnig, wenn stationär tätige Spezialistinnen und Spezialisten für die ambulante Leistungserbringung ausgeschlossen würden und Patientinnen und Patienten in Folge je nach Behandlungsart an andere Ärztinnen und Ärzte überwiesen werden sollten.

Die Spitäler und Kliniken heben sich von den ambulanten Praxen auch dadurch ab, dass sie aus- und weiterbilden, also Berufsleute unter Aufsicht arbeiten lassen, die noch keine Zulassung haben. Ohne genügend zugelassene Fachpersonen könnten die Spitäler und Kliniken diesen Ausbildungsauftrag nicht mehr wahrnehmen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies eine Auswirkung, die es zu verhindern gilt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, und grüssen Sie freundlich.

Mit freundlichen Grüssen

Privatkliniken Schweiz



Adrian Dennler
Präsident



Guido Schommer
Generalsekretär